

123/ 25

13.11.69
SPEZ. BEBAUUNGSPLAN HIRZENGARTEN

123/25

Erläss

Gestützt auf das kantonale Baugesetz erlässt die Gemeinde Breitenbach diesen speziellen Bebauungsplan "Hirzengarten". Alle diesem Plan und den Bestimmungen widersprechenden früheren Beschlüsse der Gemeinde sind im Geltungsbereich dieses Planes aufgehoben.

Ausnützung

Die maximal zulässige Brutto-Geschossnutzfläche (N) beträgt 2679 m² (AZ = 0.5). Dabei werden innenliegende Abstellräume, Terrassen und Unterflurgaragen nicht mitgerechnet.

Geschosszahlen

Die maximal zulässigen Vollgeschosszahlen (G) sind im Plan eingetragen. Auf der Ostseite dürfen die Sockelgeschosse (S) voll in Erscheinung treten.

Hausbaulinien und Vermassung

Die für die Gebäude eingetragenen Masse sind Richtmasse. Kleinere Toleranzen sind zulässig. Die Masse in Bezug auf die Bau- und Strassenlinien sowie auf die Grenzabstände sind Fixmasse.

Gestaltung

Die Bauten sind so zu gestalten, dass ein einheitlicher Gesamteindruck entsteht. Es sind nur Flachdächer zugelassen mit darüberliegenden technisch bedingten Aufbauten.

Garagierung und Parkierung

Die im Plan dargestellten Parkplätze und Einstellräume sind in voller Anzahl zu erstellen. (OP = oberirdische Parkplätze, UP = unterirdische Parkierung)

Öffentliches Strassenareal

Das für die Strassenverbreiterung vorgesehene Areal der Parzelle 1321 ist der Gemeinde gratis abzutreten, da es zur Berechnung der Ausnützungsziffer mitgerechnet wurde. Die Strassen-erstellung erfolgt gemäss Praxis der Gemeinde.

Baumallee

Die Baumallee auf der Westseite des Areals ist vom Bauherrn im Anschluss an die Erstellung der Häuser zu errichten. Sie dient der optischen Trennung von den gegenüberliegenden Einfamilienhäusern.

Öffentlicher Fussweg

An der Südseite des Areals ist ein Fussweg anzulegen und mit einem öffentlichen Gehrecht zu belasten.

BESCHLÜSSE

Gemeinderat: 6. Jan. 1970 Der Gemeindeammann:

Auflageverfahren: 6. Dez. 1969 - 5. Jan. 1970

ev. Gemeindeversammlung: Der Gemeindevorstand: Ammann

GENEHMIGUNG

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn durch heutigen Beschluss Nr. 1558 genehmigt.

Solothurn, den 25.3.1970 Der Staatschreiber:

Kant. Planungsstelle

